

Freiburg im Breisgau, 6. April 1973

Satzungen für die Dekanatsräte und für den Diözesanrat

Nr. 57

**Satzungen für die Dekanatsräte und für den
Diözesanrat**

Im Vorwort zur Veröffentlichung der modifizierten Satzung und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte vom 25. Mai 1972 (Amtsblatt S. 67) wurde auch die Novellierung der Satzungen für die Dekanatsräte und für den Diözesanrat angekündigt. Nachstehend werden die überarbeiteten, vom Herrn Erzbischof am 21. März 1973 erlassenen Satzungen für die Dekanatsräte und für den Diözesanrat veröffentlicht.

Satzung der Dekanatsräte
im
Erzbistum Freiburg
§ 1

Aufgaben des Dekanatsrates

(1) Der Dekanatsrat ist ein Gremium der kirchlichen Mitverantwortung auf der Ebene des Dekanates. Im einzelnen gehört zu seinem Aufgabenbereich:

1. die Arbeit in den Pfarreien, ihrer Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Institutionen im Bereich des Dekanates unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
2. gemeinsame überpfarrliche Aufgaben wahrzunehmen und für deren Durchführung zu sorgen;
3. Anliegen der Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. den Dekan, den Klerus und die Institutionen des Dekanates zu beraten, insbesondere in Fragen der Mitverantwortung der Laien sowie in seelsorglichen Fragen;
5. bei der Zusammenarbeit der Dekanate und ihrer Gremien in der Region mitzuwirken;
6. die Katholiken des Dekanates im Diözesanrat zu vertreten und Erfahrungen und Vorschläge an den Diözesanrat weiterzugeben;
7. dafür zu sorgen, daß die vom Diözesanrat gefaßten Beschlüsse und die von ihm gestellten Auf-

gaben vom Dekanatsrat und von den Pfarrgemeinderäten durchgeführt werden.

(2) Die Stellung des Dekans, wie sie sich aus dem „Statut über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg“ ergibt, bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder des Dekanatsrates

(2) Dem Dekanatsrat gehören an:

1. der Dekan;
2. der Schuldekan und zwei vom Klerus des Dekanates aus ihrer Mitte gewählte Geistliche;
3. je ein Vertreter der Pfarrgemeinderäte des Dekanates gemäß § 5 der Satzung der Pfarrgemeinderäte;
4. gewählte Vertreter der im Dekanat tätigen und im „Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg“ aufgeführten kirchlich anerkannten Jugend- und Erwachsenenverbände, soweit im Dekanat wenigstens eine ständige Gruppe besteht. Ihre Zahl beträgt bis zu einem Viertel der Vertreter nach Ziff. 3.

Das Nähere regelt die als Anlage dieser Satzung beigefügte Wahlordnung;

5. als entsandte Vertreter von Institutionen:
 - ein Vertreter des zuständigen Caritasverbandes bzw. -Sekretariates;
 - ein Vertreter des zuständigen kirchlichen Bildungswerkes;
6. je ein gewählter Vertreter der hauptamtlich in der Seelsorge für das Dekanat tätigen Laien und der hauptamtlich im Dekanat tätigen Religionslehrer; diese Vertreter werden von ihren Berufsgruppen gewählt. Die rechtzeitige Durchführung der Wahlen wird vom Vorsitzenden des Dekanatsrates veranlaßt;

7. sachkundige Männer und Frauen (z. B. Leiter der Ausschüsse), darunter ein Vertreter der Jugend, die vom Dekanatsrat im Einvernehmen mit dem Dekan berufen werden.

Die Zahl der hiernach berufenen Mitglieder beträgt bis zu einem Viertel der Vertreter nach Ziff. 3.

(2) Für jedes Mitglied des Dekanatsrates gemäß Abs. 1 Ziff. 2—6 ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen, das im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.

§ 3

Mitgliedschaft und Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Dekanatsrates beträgt vier Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten des neuen Dekanatsrates (konstituierende Sitzung).

(2) Die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates hat innerhalb von drei Monaten nach dem allgemeinen Wahltermin für die Pfarrgemeinderatswahlen zu erfolgen. Sie findet auch statt, wenn in einzelnen Gemeinden des Dekanates Wiederholungswahlen durchzuführen sind.

(3) Der Dekanatsrat bleibt im Amt, bis der neue Dekanatsrat zusammentritt.

(4) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 4

Organe des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

§ 5

Aufgaben und Arbeitsweise der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Dekanatsrates. Ihr obliegt:

1. die Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung wahrzunehmen;
2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu bestellen. Das Nähere regelt § 6;
3. sachkundige Männer und Frauen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 7 zu berufen;
4. einzelne Mitglieder oder andere Persönlichkeiten mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen;
5. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben und ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen.

§ 6

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Dekan und vier von der Vollversammlung zu wählenden Laienmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter und einem Schriftführer. Mindestens zwei der zu wählenden Laienmitglieder müssen dem Kreis der Mitglieder ge-

mäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 angehören. Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beisitzer erweitert werden, deren Zahl nicht mehr als drei betragen soll.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.

Sodann werden in getrennten weiteren Wahlgängen der erste und zweite Stellvertreter sowie der Schriftführer und gegebenenfalls die Beisitzer mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Dekan bei Vorliegen gewichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Diözesanrates im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Referenten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.

§ 7

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die Vollversammlung des Dekanatsrates vorzubereiten und durchzuführen;
2. die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 3 zu berufen;
3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten;
4. die Beschlüsse des Dekanatsrates auszuführen und für die Durchführung der Beschlüsse des Diözesanrates Sorge zu tragen;
5. über Einsprüche gegen eine Pfarrgemeinderatswahl gemäß § 23 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte zu entscheiden;
6. über das Ausscheiden eines Pfarrgemeinderatsmitgliedes gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte zu entscheiden;
7. einen Kostenvoranschlag für den Dekanatsrat zu erstellen und über die zugewiesenen Mittel zu verfügen. Ausgaben zu Lasten des Dekanatsrates können nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.

Die Sachausgaben des Dekanatsrates sind von den Kirchengemeinden des Dekanates zu tragen; wo eine Gesamtkirchengemeinde besteht, übernimmt sie die Kosten.¹

Für die Verwaltung dieser Gelder bestellt der Vorstand einen Rechner.

(2) Der Vorstand soll wenigstens einmal im Jahr mit dem Klerus des Dekanates zu einer Beratung zusammenkommen.

¹ z. Z. gilt die Anordnung Nr. 59 vom 17. 4. 1972 in Amtsblatt 1972, S. 53.

§ 8

Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanatsrates kann die Vollversammlung ständige oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit bilden.

Insbesondere sollen Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche gebildet werden:

- Pastoralplanung
- Ehe und Familie
- Erziehung und Schule
- Jugendarbeit und Jugendseelsorge
- Berufs- und Arbeitswelt
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- Caritative und soziale Aufgaben
- Überdiözesane Aufgaben
- z. B. Mission und Entwicklungshilfe
- Diaspora
- Ökumenische Aufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Schwerpunkt der Arbeit des Dekanatsrates liegt in den Ausschüssen. Deshalb sind die Mitglieder des Dekanatsrates gehalten, in den Ausschüssen mitzuarbeiten.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse, denen auch Geistliche und Laien angehören können, die nicht Mitglieder des Dekanatsrates sind, werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Dekanatsrates vom Vorstand berufen.

(4) Jeder Ausschuß soll einen Geistlichen Beirat haben, der vom Dekan im Benehmen mit dem Dekanatsklerus benannt wird.

(5) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse der Beratungen sind Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat.

(6) Öffentliche Stellungnahmen der Ausschüsse dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Dekanatsrat und seinen Organen ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Protokolle der Sitzungen des Dekanatsrates werden alsbald seinen Mitgliedern, den Pfarrern

des Dekanates, dem Regionaldekan und der Geschäftsstelle des Diözesanrates übermittelt. Im übrigen regelt die Arbeitsweise des Dekanatsrates und seiner Ausschüsse die Rahmengeschäftsordnung für die Laienräte im Erzbistum Freiburg.

§ 11

Vertretung des Dekanatsrates im Diözesanrat

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter vertreten den Dekanatsrat im Diözesanrat.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung mit der Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Die Satzung der Katholikenausschüsse der Dekanate im Erzbistum Freiburg vom 29. Juni 1968 und sonstige entgegenstehende Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 21. März 1973


Erzbischof

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Jugend- und Erwachsenenverbände im Dekanatsrat gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung

Präambel

Dem Dekanatsrat gehören gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 seiner Satzung gewählte Vertreter der im Dekanat tätigen und im „Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg“ aufgeführten kirchlich anerkannten Jugend- und Erwachsenenverbände als Mitglieder an, soweit im Dekanat wenigstens eine ständige Gruppe besteht. Für die Wahl dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Anzahl

(1) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt bis zu einem Viertel der Vertreter der Pfarrgemeinderäte des Dekanates. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Männer, Frauen und Jugend sollen angemessen vertreten sein.

§ 2

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Vorstand des Dekanatsrates. Dieser ermittelt insbesondere die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter.

(2) Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung, die der Vorsitzende des Dekanatsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberuft.

§ 3

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die für das Dekanat zuständige Leitung jedes Jugend- und Erwachsenenverbandes, der die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung der Dekanatsräte erfüllt, entsendet einen bevollmächtigten Vertreter in die Delegiertenversammlung.

§ 4

Ermittlung der Kandidaten

(1) Jeder Delegierte hat das Recht, für seinen Verband zwei Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

(2) Den Kandidaten, zu denen auch die Delegierten selbst gehören können, soll Gelegenheit gegeben werden, sich der Versammlung vorzustellen.

(3) Die Einverständniserklärung der Kandidaten ist Voraussetzung für eine Kandidatur.

(4) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 5

Durchführung der Wahl

(1) Aus den vorgeschlagenen Kandidaten werden die Vertreter von den Delegierten in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jeder Delegierte besitzt so viele Stimmen, wie Vertreter gemäß § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung zu wählen sind.

(2) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter den Namen der Kandidaten vorgenommen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als Vertreter zu wählen waren. Das Häufen von Stimmen auf einen Kandidaten (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(3) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Wahl der Stellvertreter

In einem zweiten Wahlgang werden für die Vertreter die gleiche Anzahl von Stellvertretern gewählt. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten entsprechend. Die Stellvertreter werden den Vertretern persönlich zugeordnet und vertreten diese im Verhinderungsfall.

§ 7

Wahl Niederschrift und Benachrichtigung

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Delegiertenversammlung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, der auch die Anwesenheitsliste und der Nachweis der Teilnahmeberechtigung beizufügen sind.

(2) Die Gewählten sind durch den Wahlvorstand von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

(3) Die Namen der gewählten Mitglieder und ihrer Verbände sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 8

Nachrücken und Ersatzwahlen

(1) Ein gemäß § 5 gewähltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Dekanatsrat vor Ablauf der Amtszeit, wenn es an der Ausübung des Amtes dauernd verhindert ist, sein Amt niederlegt oder keinem der Verbände mehr angehört, von denen es gewählt wurde. In diesem Fall rückt der gewählte Stellvertreter als ordentliches Mitglied nach.

(2) Eine Ersatzwahl ist während der Amtsdauer des Dekanatsrates durchzuführen, wenn die Zahl der Vertreter der Jugend- und Erwachsenenverbände unter die Hälfte der ursprünglich gewählten absinkt. Für die Ersatzwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung des Dekanatsrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg und tritt mit dieser Satzung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 21. März 1973

Erzbischof

Erzbischof

Satzung
des Diözesanrates der Katholiken
im
Erzbistum Freiburg

§ 1

Aufgaben des Diözesanrates

Der Diözesanrat ist ein Gremium der kirchlichen Mitverantwortung auf der Ebene der Diözese. Im einzelnen gehört zu seinem Aufgabenbereich:

1. den Erzbischof im Rahmen der Mitverantwortung der Laien zu beraten und die Anliegen der Laien und ihrer Gremien bei ihm zu vertreten;
2. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Dekanatsräte und der kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Institutionen im Bereich des Erzbistums unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
3. gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen und für deren Durchführung zu sorgen;
4. durch Information und Stellungnahme die Bewußtseinsbildung der Katholiken in gesellschaftlichen und kirchlichen Fragen zu fördern und Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
5. die Laienmitglieder in den Seelsorgerat des Erzbistums zu wählen;
6. die Vertreter des Erzbistums im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken zu wählen und Beauftragte in andere Gremien zu entsenden.

§ 2

Mitglieder des Diözesanrates

(1) Dem Diözesanrat gehören an:

1. die Vorsitzenden der Dekanatsräte,
2. gewählte Vertreter der im Erzbistum tätigen und im „Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg“ aufgeführten kirchlich anerkannten Jugend- und Erwachsenenverbände, und zwar:
 - 10 Vertreter der Erwachsenenverbände;
 - 5 Vertreter der Jugendverbände;

Die Wahl der Vertreter der Erwachsenenverbände regelt die als Anlage dieser Satzung beigefügte Wahlordnung;

Die Wahl der Vertreter der Jugendverbände wird in sinngemäßer Anwendung dieser Wahlordnung vom Erzbischöflichen Jugendamt durchgeführt.

3. als entsandte Vertreter von Institutionen:
 - ein Vertreter des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg e.V.;
 - ein Vertreter des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
 - ein Vertreter des Büchereiwesens;

— ein Vertreter der Katholischen Akademie;

4. je ein gewählter Vertreter des Priesterrates, des Seelsorgerates und der Geistlichen aus jeder Region;

5. der Bischöfliche Referent und der Rektor des Seelsorgeamtes;

6. die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit diese nicht bereits in anderer Eigenschaft dem Diözesanrat angehören;

7. bis zu 10 Einzelpersonlichkeiten, die vom Diözesanrat im Einvernehmen mit dem Erzbischof berufen werden.

(2) Für jedes Mitglied des Diözesanrates gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu benennen, das im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.

Die Vertretung der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 6 bestimmt sich nach den Satzungen der jeweiligen Gremien und Institutionen.

§ 3

Beratende Mitglieder des Diözesanrates

Die Vollversammlung kann den Vorstand ermächtigen, je einen Vertreter von kirchlich anerkannten Organisationen, Vereinigungen und Institutionen, die nicht im Diözesanrat nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 vertreten sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Diözesanrates einzuladen.

§ 4

Mitgliedschaft und Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Diözesanrates beträgt vier Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammen treten des neuen Diözesanrates (konstituierende Sitzung).

(2) Die konstituierende Sitzung des Diözesanrates hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Einspruchsfrist für die Pfarrgemeinderatswahlen zu erfolgen.

(3) Der Diözesanrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanrat zusammentritt.

(4) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 5

Organe des Diözesanrates

Der Diözesanrat wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

§ 6

Aufgaben und Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Diözesanrates. Ihr obliegt:

1. die Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung wahrzunehmen;

2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu bestellen. Das Nähere regelt § 7;

3. Einzelpersonlichkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 7 zu berufen;

4. beratende Mitglieder gemäß § 3 zuzulassen;

5. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen sowie Mitglieder für die Ausschüsse vorzuschlagen;

6. die Rahmengesäftsordnung für die Laienräte im Erzbistum Freiburg (Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und Diözesanrat) zu beschließen.

(2) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen.

Die Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Diözesanrates dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Der Vorsitzende beruft die Vollversammlung spätestens einen Monat vor der Sitzung ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung bekannt.

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung, die nicht wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand gestellt werden, können nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die endgültige Tagesordnung mit Anlagen ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

(4) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden alsbald seinen Mitgliedern, dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Regionaldekanen und den Dekanen übermittelt.

§ 7

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Diözesanrates besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern und dem Bischöflichen Referenten.

(2) Die Vollversammlung des Diözesanrates stellt eine Kandidatenliste für die Vorstandswahl auf. In dieser Liste sollen mindestens drei und höchstens fünf Personen für das Amt des ersten Vorsitzenden und mindestens acht, höchstens sechzehn Personen als stellvertretende Vorsitzende vorgeschlagen werden.

(3) Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen. Über die Aufnahme in die Kandidatenliste entscheidet die Vollversammlung in geheimer Abstimmung

mit einfacher Mehrheit. Die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten soll vorliegen.

(4) Die Aufstellung der Kandidatenliste kann auch außerhalb einer Tagung der Vollversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Das Verfahren im einzelnen ist in diesem Falle vom Vorstand festzulegen.

(5) Der amtierende Vorstand legt die Kandidatenliste unverzüglich dem Erzbischof vor. Etwaige Einwendungen des Erzbischof werden mit dem Vorstand besprochen und von diesem berücksichtigt. Der Vorstand gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl die endgültige Kandidatenliste bekannt. Diese Kandidatenliste muß mindestens die doppelte Zahl von Kandidaten für das jeweilige Amt enthalten.

(6) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, im zweiten und weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Bischöfliche Referent wird vom Erzbischof benannt.

§ 8

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und ihre Beschlüsse auszuführen;

2. die Mitglieder der Ausschüsse des Diözesanrates zu berufen;

3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten;

4. den Kontakt zu den Vertretern des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen;

5. einen Kostenvoranschlag für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen;

6. in Eilfällen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 1 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Der Vorstand erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer, der vom Erzbistum angestellt wird. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Ausgaben zu Lasten des Diözesanrates können nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesanrates kann die Vollversammlung ständige oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit bilden.

Insbesondere sollen Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche gebildet werden:

- Staat und Gesellschaft
- Ehe und Familie
- Erziehung und Schule
- Jugendarbeit und Jugendseelsorge
- Berufs- und Arbeitswelt
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- Caritative und soziale Aufgaben
- Überdiözesane Aufgaben
- z. B. Mission und Entwicklungshilfe
- Diaspora
- Ökumenische Aufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse, denen auch Geistliche und Laien angehören können, die nicht Mitglieder des Diözesanrates sind, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge des Diözesanrates berufen. Die Mitgliederzahl eines Ausschusses soll 10—15 Personen nicht übersteigen.

(3) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse sind Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat.

(4) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Diözesanrat und seinen Organen ist ehrenamtlich.

Für die Teilnehmer an Tagungen des Diözesanrates und seiner Organe wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 11

Geschäftsordnung

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Rahmengesäftsordnung für die Laienräte im Erzbistum Freiburg.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung mit der Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg vom 29. Juni 1968 und sonstige entgegenstehende Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 21. März 1973

Lemmann,

Erzbischof

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Erwachsenenverbände im Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung

Präambel

Dem Diözesanrat gehören gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 seiner Satzung gewählte Vertreter der im Erzbistum tätigen und im „Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg“ aufgeführten Erwachsenenverbände als Mitglieder an.

Für die Wahl dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Anzahl

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt 10. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 2

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Vorstand des Diözesanrates als Wahlvorstand.

(2) Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung, die der Vorsitzende des Diözesanrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberuft.

§ 3

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Jede auf Diözesanebene zuständige Leitung der Erwachsenenverbände entsendet einen bevollmächtigten Vertreter in die Delegiertenversammlung.

§ 4

Ermittlung der Kandidaten

(1) Jeder Delegierte hat das Recht, für seinen Verband zwei Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

(2) Den Kandidaten, zu denen auch die Delegierten selbst gehören können, soll Gelegenheit gegeben werden, sich der Versammlung vorzustellen.

(3) Die Einverständniserklärung der Kandidaten ist Voraussetzung für eine Kandidatur.

(4) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 5

Durchführung der Wahl

(1) Aus den vorgeschlagenen Kandidaten werden die Vertreter von den Delegierten in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jeder Delegierte besitzt 10 Stimmen.

(2) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter den Namen der Kandidaten vorgenommen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als 10 Kandidaten angekreuzt sind. Das Häufen von Stimmen auf einen Kandidaten (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(3) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Wahl der Stellvertreter

In einem zweiten Wahlgang werden für die Vertreter 10 Stellvertreter gewählt. Die Bestimmungen

der §§ 4 und 5 gelten entsprechend. Die Stellvertreter werden den Vertretern persönlich zugeordnet und vertreten diese im Verhinderungsfall.

§ 8

Nachrücken und Ersatzwahlen

(1) Ein gemäß § 5 gewähltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Diözesanrat vor Ablauf der Amtszeit, wenn es an der Ausübung des Amtes dauernd verhindert ist, sein Amt niederlegt oder keinem der Verbände mehr angehört, von denen es gewählt wurde. In diesem Falle rückt der gewählte Stellvertreter als ordentliches Mitglied nach.

(2) Eine Ersatzwahl ist während der Amtsdauer des Diözesanrates durchzuführen, wenn die Zahl der Vertreter der Erwachsenenverbände weniger als 5 beträgt. Für die Ersatzwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg und tritt mit dieser Satzung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 21. März 1973

† Lemmann,

Erzbischof

Erzbischöfliches Ordinariat